

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -)**

---

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -):

#### ***Artikel 1*** **Änderungen**

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), deren 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27.07.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016) und deren 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) wird, wie folgt, geändert:

#### **1. § 12 Grundstücksanschluss**

§ 12 erhält folgende Fassung: „

#### **§ 12** **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), einschließlich Kontrollschacht, ist Teil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung. Die Grundstücksanschlüsse werden vom Wasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Wasserzweckverband kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend.

- (2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (3) Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal oder Druckentwässerungsleitung anzuschließen ist. Grundsätzlich erhält bei einer Entwässerung im Trennsystem jedes Grundstück einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranschluss, bei einer Entwässerung im Mischsystem einen Mischwasseranschluss. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind in der Gebührensatzung des Wasserzweckverbandes geregelt.“

## ***Artikel 2***

### **Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS-) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)